**GEMEINDEAMT STANS**
**Bezirk Schwaz**
**A-6135 Stans** **Unterdorf 62**

# Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stans vom 29. März 2021 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes–Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 116/2020 (TGO 2001), wird verordnet:

## § 1
## Leinenzwang

In den in der Anlage zu dieser Verordnung gekennzeichneten Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaft sind Hunde an der Leine zu führen.

## § 2
## Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot im gesamten Gemeindegebiet

1. Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Verkehrsflächen, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
2. Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter (Restmüllkörbe, „Gassi-Bello"-Stationen) zu entsorgen.

## § 3
## Strafbestimmungen

1. Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500,00 Euro bestraft.

2. Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,00 Euro bestraft.

## § 4
## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Stans über den Leinenzwang für Hunde und die Hundekotaufnahmepflicht vom 28.05.2010 außer Kraft.

**Anlage zu § 1**
[Übersichtskarte der Gemeinde: Leinenzwang außerhalb geschlossener Ortschaft]

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Michael Huber

Hinweis:
Hunde sind an öffentlichen Orten **innerhalb geschlossener Ortschaft an der Leine oder mit Maulkorb** zu führen (§ 6 a Abs. 2, erster Satz Landes-Polizeigesetz (LPG).

**Eine geschlossene Ortschaft** ist ein Gebiet, das auf einer Seite oder auf beiden Seiten der Straße mit insgesamt fünf Gebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von 50 Metern zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt.

Angeschlagen am: 30.03.2021

Abgenommen am: 14.04.2021

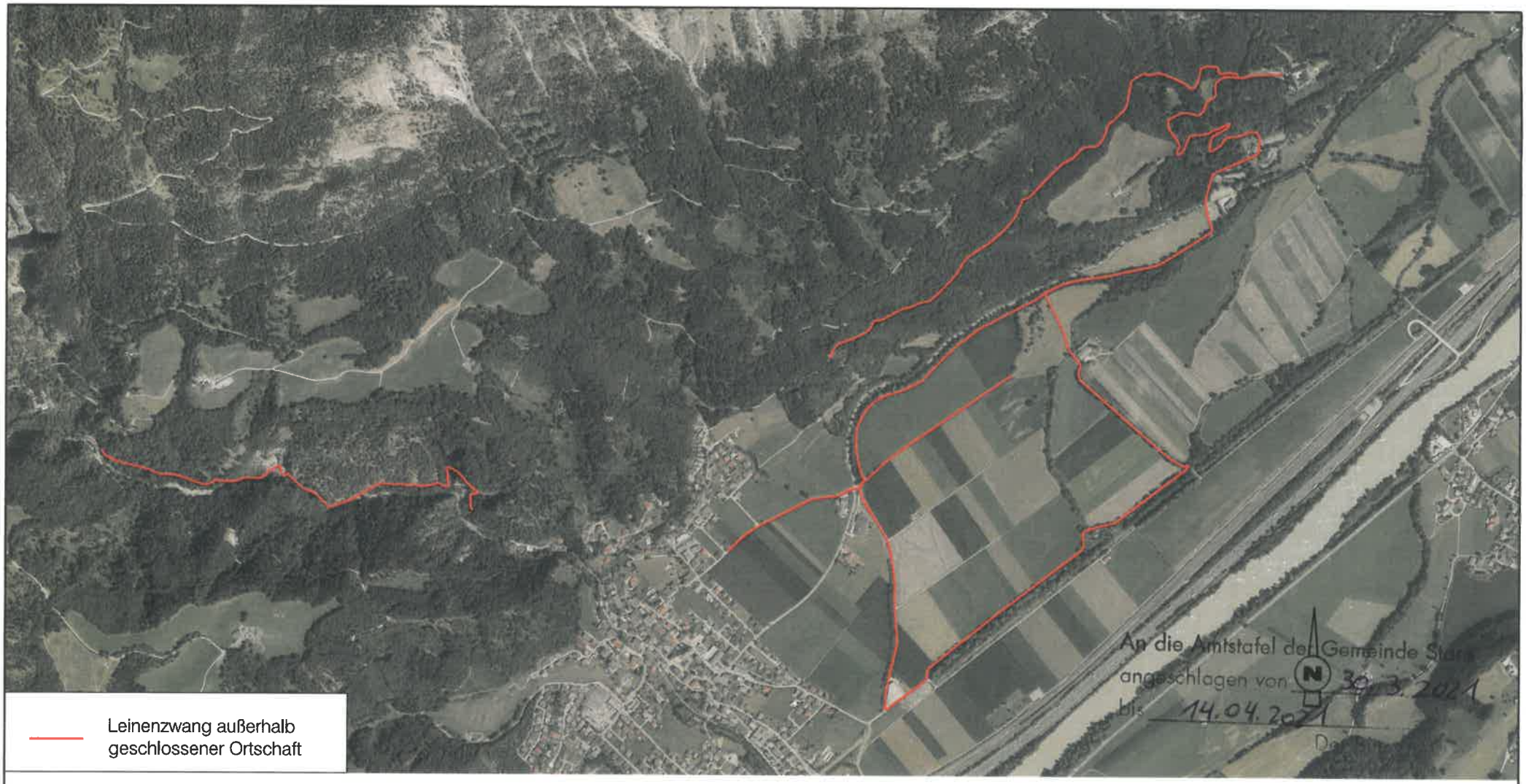


Leinenzwang außerhalb geschlossener Ortschaft

Anlage zur Verordnung über Pflichten der Hundehalter der Gemeinde Stans, erlassen mit GR-Beschluss vom 29.03.2021.

Für den Gemeinderat der Gemeinde Stans

Der Bürgermeister
Michael Huber

Gemeinde Stans

Einlage: –

Ausfertigung

HE VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Hirschhuber und Einsiedler OG
A-6060 Hall, Erlerstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: h.hirschhuber@he-ing.at, j.einsiedler@he-ing.at

# Leinenzwang außerhalb geschlossener Ortschaft

M 1:16.000

| Datum | Plannr. | Bearbeiter |
|---|---|---|
| 23.03.2021 | Leinenzwang | Scl |